

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>AF-0074/2020</b>	

# Anfrage

**Frau Gisela Rexrodt**  
**Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion**

<b>Betreff</b>
<b>Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - VUW III</b>

## I. Sachverhalt

zu 1.

Im § 2 der Satzung der gkAÖR Wartburgmobil „Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt“ steht unter Satzungszweck:

„Freigestellter Schülerverkehr und die Erbringung der notwendigen Leistungen im freigestellten Schüler – und Gelegenheitsverkehr“.

Damit verstößt die Satzung gegen die §§ 73 Abs. 1 Nr.1 und 71 Abs. 2,3 und 5, II 4ThürKO. (Ein Landkreis darf ein wirtschaftliches Unternehmen unterhalten, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt bzw. erfordert und wenn die wirtschaftliche Betätigung eine dem Gemeinwohl dienende Versorgung der Einwohner zum Ziel hat.)

Der öffentliche Zweck ist mithin in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt.

1. Die Durchführung des Gelegenheits – und Anmietverkehrs stellt keine dem Gemeinwohl dienende Versorgung der Einwohner dar.
2. Er dient nicht der Versorgung der Einwohner.
3. Die Durchführung des gewerblichen Gelegenheits – und Anmietverkehrs gehört nicht zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Sie ist nach dem PbefG eine gewerbliche, wirtschaftliche Betätigung, die von privaten Unternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht wird.

Auch erbringt die gkAÖR nachweislich Leistungen außerhalb des Kreisgebietes, ohne dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 und 3 ThürKO vorliegen.

Gleichwohl die Organisation dieser Verkehre an die gkAÖR vergeben wurde, darf die gkAÖR nur auf Managementebene tätig werden und den Verkehr nicht automatisch selbst erbringen.

(Soweit die Tätigkeit außerhalb des Kreisgebietes erfolgt, fehlt hierfür die erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.)

zu 2.

Der Vorstand der gkAÖR Wartburgmobil, Herr Schauerte, ist in Personalunion sowohl Aufgabenträger als auch Busunternehmer, was in der Konsequenz bedeutet, dass er sich selber kontrolliert.

zu 3.

Unter Punkt 5 des Haushaltes 2020 stehen unter „freigestellter Schülerverkehr“ 70.636 km Leistungskilometer.

zu 4. und 5.

Die Förderung des Freistaates Thüringen für das Azubi-Ticket wird ausschließlich für Fahrten innerhalb des Landes Thüringen gewährt.

Nach meiner Kenntnis fahren die Linien 100 und 170, die mit Mitteln des Landes (Azubi-Ticket) gefördert werden, über die Landesgrenze nach Hessen, so dass die Fördermittel herausgerechnet werden müssen.

## **II. Fragestellung**

1. Welche Stellungnahme/Würdigung der Aufsichtsbehörde liegt dem Verwaltungsrat bezüglich des §2 der Satzung vor?
2. Mit welcher Begründung wurde eine solche „Personalunion“ durch den Verwaltungsrat als vorteilhaft eingeschätzt?
3. Auf welcher Grundlage wurden diese 70.636 Leistungskilometer errechnet?
4. Werden entsprechend der Förderrichtlinien die Leistungskilometer über die Landesgrenze abgezogen?
5. Wie und wo wird diese Vorgabe der Förderung im Haushalt 2020 dargestellt?

Frau Gisela Rexrodt  
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion